

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald
(EG Waldgesetz)**

Vom 17. Dezember 1998 (Stand 1. Januar 2018)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

in Vollziehung von Art. 50 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991¹⁾ sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾, *

beschliesst:

1. Waldbegriff, Waldfeststellung und Rodung**§ 1 Waldbegriff**

¹⁾ Eine mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockte Fläche gilt in der Regel als Wald, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllt:

- a) Fläche: 800 m²;
- b) Breite: 12 m;
- c) Alter der Bestockung auf Einwuchsflächen: 20 Jahre.

²⁾ Ausnahmsweise gelten kleinere, schmälere oder jüngere Bestockungen dann als Wald, wenn aufgrund von Baum- und Strauchartenzusammensetzung, Ausbildung von Boden und Bodenvegetation sowie geographischer Lage anzunehmen ist, dass sie in bedeutendem Masse Waldfunktionen wahrnehmen können.

³⁾ Erfüllt eine Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so gilt sie unabhängig von ihrer Fläche, ihrer Breite und ihrem Alter als Wald.

⁴⁾ Fläche und Breite einer Bestockung werden unter Einschluss eines Waldsaumes von zwei bis vier Metern bestimmt. Bei der Abgrenzung sind der Wurzelraum, die Kronenausladung und die Geländesituation zu berücksichtigen.

¹⁾ SR [921.0](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

§ 2 Waldfeststellungsverfahren

¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Waldfeststellungsentscheide werden im Amtsblatt veröffentlicht.

² Erfolgt die Waldfeststellung im Rahmen eines Vorhabens, das öffentlich aufzulegen ist, wird anstelle des Waldfeststellungsentscheides das Waldfeststellungsgesuch veröffentlicht. Die für das Vorhaben geltenden Auflagevorschriften gelangen sinngemäss auch auf das Waldfeststellungsverfahren zur Anwendung.

³ Die Waldgrenzen werden vom Amt für Wald und Wild im Gelände festgelegt. Der Grundbuchgeometer oder die Grundbuchgeometerin sorgt für die vermessungstechnische Aufnahme und veranlasst die Eintragung in die Pläne für das Grundbuch. *

§ 3 Rodungsbewilligungsverfahren

¹ Rodungsgesuche sind der Direktion des Innern einzureichen. Die Direktion des Innern veröffentlicht die Gesuche im Amtsblatt und legt sie während 20 Tagen zur Einsichtnahme auf. Wird die Rodung für ein Vorhaben angebeht, welches während einer anderen Frist aufzulegen ist, gilt diese andere Auflagefrist auch für das Rodungsgesuch.

² Innerhalb der Auflagefrist können die Betroffenen, die beschwerdeberechtigten Vereinigungen für Natur- und Heimatschutz nach Art. 46 Abs. 3 des Bundesgesetzes sowie die örtlich betroffene Einwohnergemeinde gegen das Rodungsvorhaben Einsprache erheben.

§ 4 Ausgleich von Rodungsvorteilen

¹ Wer von einer Rodungsbewilligung Gebrauch machen will, hat dem Kanton eine angemessene Ausgleichsabgabe zu leisten für erhebliche Vorteile, die durch die Rodung entstehen.

² Die Bewertung der Vorteile erfolgt nach den Grundsätzen für die Wertbestimmung in Enteignungsfällen. Kann über die Höhe der Abgabe keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schätzungskommission nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes¹⁾.

³ Die Ausgleichsabgabe wird mit dem Beginn der Rodungsarbeiten fällig. Die Zahlung kann aus wichtigen Gründen hinausgeschoben oder zeitlich gestaffelt werden und ist ab Fälligkeit zu verzinsen.

¹⁾ BGS [721.11](#)

2. Wald und Raumordnung

§ 5 Abgrenzung von Wald und Bauzonen

¹ Erfordern der Erlass oder die Änderung von Nutzungsplänen ein Waldfeststellungsverfahren nach Art. 10 Abs. 2 oder nach Art. 13 Abs. 3 des Bundesgesetzes, reicht die Einwohnergemeinde der Direktion des Innern ein entsprechendes Gesuch ein.

² Nach rechtskräftigem Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens trägt die Einwohnergemeinde die festgestellten Waldgrenzen in ihre Bauzonenpläne ein.

§ 6 Bauten und Anlagen im Wald

¹ Forstliche Bauten und Anlagen werden von der Direktion des Innern bewilligt, wenn sie für die Waldbewirtschaftung oder zum Schutz vor Naturereignissen notwendig und zweckmässig sind und ihrer Errichtung keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Davon ausgenommen ist der forstliche Wasserbau. *

² Nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen werden von der Direktion des Innern bewilligt, wenn an ihnen ein öffentliches Interesse besteht und sie sowohl bei der Errichtung als auch bei der Benutzung mit dem Wald als naturnaher Lebensgemeinschaft vereinbar sind. *

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes¹⁾.

⁴ Für den forstlichen Wasserbau ist die Zustimmung der Direktion des Innern notwendig. *

3. Schutz vor Naturereignissen

§ 7 Planung von Schutzmassnahmen

¹ Das Amt für Wald und Wild erarbeitet die Planungsgrundlagen für den Schutz vor Naturereignissen, soweit Wald betroffen ist oder vom Wald Schutzwirkungen ausgehen können. Die kantonalen Planungs- und Baubehörden erarbeiten die Planungsgrundlagen in den übrigen Fällen. Sie sorgen für die Koordination mit der Planung des Amtes für Wald und Wild. *

¹⁾ BGS [721.11](#)

§ 7^{bis} * Erlass des Schutzwaldperimeters

¹ Sollen Perimeter über Wälder mit erhöhter oder besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren erlassen, geändert oder aufgehoben werden, holt das Amt für Wald und Wild die erforderlichen Mitberichte ein. Danach legt es den bereinigten Entwurf in der betreffenden Gemeinde während 30 Tagen öffentlich auf. Die Betroffenen sind soweit möglich direkt zu benachrichtigen. Für die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs ist die Amtsblattpublikation massgebend. *

² Wer vom Erlass des Perimeters berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann beim Amt für Wald und Wild während der Auflagefrist Einsprache erheben. *

³ In einfachen Fällen kann auf Vorprüfung und Publikation im Amtsblatt verzichtet werden, doch sind die Betroffenen direkt zu benachrichtigen. Ihr Einspracherecht ist zu gewährleisten.

§ 8 Durchführung der Schutzmassnahmen

¹ Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen im Wald werden von der Direktion des Innern angeordnet, solche in den übrigen Gebieten von den kantonalen Planungs- und Baubehörden. Bei gebietsübergreifenden Massnahmen oder solchen mit gebietsübergreifenden Auswirkungen hören die zuständigen Behörden einander an.

² Eigentums- oder Dienstbarkeitsberechtigte an Grundstücken, Bauten oder Anlagen, welche erheblichen Nutzen aus Schutzmassnahmen nach dieser Bestimmung ziehen, können angemessen an den Kosten beteiligt werden.

4. Betreten, Befahren und anderweitige Beanspruchung von Wald

§ 9 Zugänglichkeit des Waldes

¹ Die Zugänglichkeit des Waldes für die Allgemeinheit ist gewährleistet.

² Im Interesse der Walderhaltung sowie aus anderen öffentlichen Interessen kann die Zugänglichkeit des Waldes eingeschränkt werden, insbesondere zum Schutz wertvoller Pflanzenbestände, zum Schutz wildlebender Tiere und zur Sicherung der Waldverjüngung.

³ Wo es die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen erfordern, können störende Tätigkeiten im Wald eingeschränkt oder verboten werden, namentlich das Reiten, Radfahren oder Skifahren abseits von Strassen und befestigten Wegen.

§ 10 Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen

¹ Über die bundesrechtlich geordneten Ausnahmen hinaus dürfen nicht öffentliche Strassen im Wald mit Motorfahrzeugen nur befahren werden:

- a) wenn es zur Land- und Alpbewirtschaftung notwendig ist;
- b) nach Massgabe der Fischerei- und der Jagdgesetzgebung;
- c) zum Unterhalt von Energiegewinnungsanlagen, von Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Gewässern;
- d) zwecks Zufahrt zu einem bebauten Grundstück nach Massgabe einer entsprechenden privaten Berechtigung, wenn keine andere Strassenerschliessung besteht.

² Im Einzelfall können weitere Ausnahmen bewilligt werden, wenn überwiegende Interessen dies rechtfertigen.

§ 11 Veranstaltungen im Wald

¹ Veranstaltungen im Wald mit mutmasslich über 100 Teilnehmenden oder Zuschauenden sind vorgängig dem Amt für Wald und Wild zu melden. Übersteigt die Teilnehmer- beziehungsweise Zuschauerzahl die Grenze von 250 Personen, bedarf die Veranstaltung einer Bewilligung des Amtes für Wald und Wild. Keine Melde- und Bewilligungspflicht besteht für Wanderungen auf Waldstrassen und Waldwegen. *

² Bewilligungspflichtig sind ebenso alle Veranstaltungen, deren Auswirkungen geeignet sind, den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft ernsthaft zu gefährden. Darunter fallen insbesondere Rad-, Ski- oder Reitsportveranstaltungen sowie Veranstaltungen, an denen akustische Verstärkeranlagen, Lichtorgeln oder andere technische Hilfsmittel verwendet werden.

³ Die Bewilligung wird erteilt, wenn aufgrund der konkreten Umstände keine übermässige Beeinträchtigung für den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft zu erwarten ist. Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Das Amt für Wald und Wild hört vor seinem Entscheid allfällige weitere betroffene Amtsstellen an. *

⁴ Die Zustimmung der Waldeigentumsberechtigten bleibt für alle Veranstaltungen vorbehalten.

§ 11a * Nachteilige Waldnutzungen

¹ Nachteilige Nutzungen des Waldes, welche keine Rodung darstellen, jedoch die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen, sind ohne entsprechende Ausnahmebewilligung verboten.

5. Planung, Pflege und Nutzung des Waldes *

§ 12 Waldplanung

¹ Die Waldplanung umschreibt die Rahmenbedingungen und bezeichnet die Zielsetzungen und Massnahmen für die Pflege und Nutzung des Waldes. Sie ist auf eine naturnahe, nachhaltige und zugleich wirtschaftliche Waldpflege und -nutzung auszurichten.

² Sie umfasst das Kapitel Wald im kantonalen Richtplan, den Waldentwicklungsplan und die Waldwirtschaftspläne. *

³ ... *

§ 12^{bis} * Kantonaler Richtplan

¹ Das Kapitel Wald des kantonalen Richtplanes beinhaltet:

- a) die allgemeinen Grundsätze zur Waldplanung;
- b) die Festlegung der Planungsgrundsätze und der Gebietsabgrenzungen, namentlich zu den:
 1. Wäldern mit erhöhter oder besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren;
 2. Waldnaturschutzgebieten;
 3. Wäldern mit besonderer Erholungsfunktion;
 4. Walderschliessungen.

§ 13 * Waldentwicklungsplan

¹ Der Waldentwicklungsplan ist das behördenverbindliche Führungs- und Koordinationsinstrument im Wald und gibt die langfristigen Handlungsgrundsätze vor. Er bildet die planerische Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung des Zuger Waldes und erfüllt namentlich folgende Aufgaben:

- a) setzt das Kapitel Wald des kantonalen Richtplans um;
- b) hält die Voraussetzungen für eine nachhaltige Waldentwicklung fest;
- c) äussert sich zur Holzproduktion, zu den Naturgefahren, zum Waldnaturschutz und zur Erholung.

§ 13^{bis} * Erlass des Waldentwicklungsplanes

¹ Die Direktion des Innern lässt den Waldentwicklungsplan vor der Beschlussfassung durch den Regierungsrat vom Amt für Wald und Wild während 60 Tagen öffentlich auflegen. *

² Wer beim Verfahren zum Erlass des Waldentwicklungsplanes mitwirken will, kann dem Amt für Wald und Wild während der Auflagefrist schriftlich Eingaben unterbreiten. *

³ Die Direktion des Innern fasst die Eingaben in einem Bericht zusammen und nimmt gesamthaft Stellung. Sie unterbreitet ihren Bericht dem Regierungsrat, der den Waldentwicklungsplan beschliesst, und orientiert die Absender der Eingaben.

§ 14 * Waldwirtschaftspläne

¹ Die Waldwirtschaftspläne legen die Pflege und Nutzung des Waldes eigentümerverbindlich auf Revier- und Betriebsstufe fest. Sie konkretisieren die im Kapitel Wald des kantonalen Richtplanes und die im Waldentwicklungsplan enthaltenen Zielsetzungen und koordinieren die Pflege- und Nutzungsmassnahmen der einzelnen Waldeigentumsberechtigten.

² Für jeden Waldwirtschaftsplan wird die für den gesamten Perimeter zulässige maximale Holznutzungsmenge für einen bestimmten Zeitraum periodisch so festgesetzt, dass der Wald seine Funktionen dauernd, uneingeschränkt und somit nachhaltig erfüllen kann.

³ Die Erstellung der Waldwirtschaftspläne erfolgt in der Form von Vereinbarungen unter Vorbehalt von § 7^{bis} und § 14 Abs. 2 EG Waldgesetz.

§ 15 Waldarbeiten

¹ Waldarbeiten sind nach Massgabe der Waldwirtschaftspläne und gemäss den Anordnungen und Weisungen der Forstbehörden auszuführen.

² Wer Waldarbeiten ausführt, ist verantwortlich für die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen insbesondere zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und zum Schutz öffentlicher Verkehrswege.

³ Notwendige Verkehrsregelungen oder Sperrungen auf Kantons- oder Gemeindestrassen werden auf Antrag des Amtes für Wald und Wild von der Polizei und den Strassenunterhaltungsdiensten durchgeführt. Die Kosten trägt dasjenige Gemeinwesen, auf dessen Strasse der Verkehr geregelt oder gesperrt werden muss. *

§ 16 Verhütung und Behebung von Waldschäden

¹ Waldeigentumsberechtigte melden Schadengefahren und Schäden, die sie in ihren Waldungen feststellen, unverzüglich den Forstbehörden.

² Die Forstbehörden ordnen die notwendigen forstlichen Schadenverhütungs- oder -behebungsmassnahmen an und überwachen die Durchführung. Sie können die Massnahmen auch selber durchführen.

³ Die Verhütung von Waldschäden, die durch Wild verursacht werden, richtet sich nach dem Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel¹⁾.

§ 17 Erwerb, Veräusserung und Teilung von Wald

¹ Im Interesse der Walderhaltung und der Artenvielfalt von Fauna und Flora kann der Kanton Waldgrundstücke erwerben.

² Gesuche um Veräusserung von gemeindlichem Wald und solche um Teilung von Wald werden von der Direktion des Innern entschieden. Bedarf die Veräusserung oder die Teilung zugleich einer Bewilligung nach dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht²⁾, entscheidet die Volkswirtschaftsdirektion im Verfahren nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht³⁾. Die Bewilligung bedarf der Zustimmung der Direktion des Innern.

§ 18 Waldreservate

¹ Zur Erhaltung besonderer Lebensräume sowie der Artenvielfalt von Fauna und Flora werden Waldreservate ausgeschieden.

² Mit der Ausscheidung als Waldreservat werden die Rechte und Pflichten der betroffenen Waldeigentumsberechtigten festgelegt. Dabei sind die Nutzungsbeschränkungen und besonderen Pflegemassnahmen zu bezeichnen und allfällige dafür zu leistende Entschädigungen und Abgeltungen zu bestimmen.

³ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz⁴⁾. *

§ 19 Naturschutzgebiete im Wald

¹ Für Naturschutzgebiete im Wald gilt das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz⁵⁾.

¹⁾ BGS [932.1](#)

²⁾ SR [211.412.11](#)

³⁾ BGS [215.13](#)

⁴⁾ BGS [432.1](#)

⁵⁾ BGS [432.1](#)

² Finanzielle Leistungen für forstliche Massnahmen richten sich nach der Waldgesetzgebung, soweit entsprechende Aufwendungen nicht bereits gestützt auf das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz⁶⁾ abgegolten werden.

6. Förderungsmassnahmen

§ 20 Forschung, Aus- und Weiterbildung

¹ Zur besseren Kenntnis von Zustand und Entwicklung des Waldes kann die Direktion des Innern Forschungsarbeiten in Auftrag geben oder mitfinanzieren.

² Der Kanton fördert in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals sowie diejenige der Waldeigentumsberechtigten. Die Betriebe sorgen für die Ausbildung der Waldarbeiter und Waldarbeiterinnen in Fragen der Arbeitssicherheit.

³ Das Amt für Wald und Wild kann Aus- und Weiterbildungskurse für das Forstpersonal obligatorisch erklären. In diesem Fall tragen die Betriebe die Lohnkosten während des Kursbesuchs und der Kanton die nicht vom Bund gedeckten Kurskosten und Kursnebenkosten. In den übrigen Fällen kann sich der Kanton angemessen an den Kosten beteiligen. *

§ 20^{bis} * Holzförderung

¹ Bei der Projektierung von kantonalen und kommunalen sowie vom Kanton oder den Gemeinden mehrheitlich subventionierten Bauten ist die Holzbauweise und die Nutzung der Holzenergie von Beginn an in die Evaluation einzubeziehen. Dabei sind auch ökologische Kriterien zu gewichten.

§ 21 Beratung und andere Dienstleistungen

¹ Zur Förderung der Pflege und Nutzung des Waldes erbringt das Amt für Wald und Wild Dienstleistungen in angemessenem Umfang, insbesondere in Form von Beratung, Grundlagenbeschaffung, Holzanzeichnung und Mitwirkung beim Holzverkauf. *

² Diese Dienstleistungen sind für Waldeigentumsberechtigte sowie für Forstbetriebe unentgeltlich.

⁶⁾ BGS [432.1](#)

³ Für die Mitwirkung beim Vollzug der Waldgesetzgebung leistet der Kanton für Revierforstleute, die nicht in einem Arbeitsverhältnis mit dem Kanton stehen, im Rahmen des Staatsvoranschlags Beiträge in Abhängigkeit von der betreuten Waldfläche und der darin genutzten Holzmenge. *

§ 22 Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen

¹ Im Interesse einer naturnahen und nachhaltigen Bewirtschaftung fördert der Kanton eine angemessene Walderschliessung und unterstützt Strukturverbesserungsmassnahmen sowie Massnahmen zur Selbsthilfe.

² Für die Bildung von Gemeinschaftsunternehmen, die Einräumung von Rechten und die Übernahme von Pflichten gilt – vorbehältlich § 23 – sinngemäss das Gesetz über die Unterstützung von Bodenverbesserungen und landwirtschaftlichen Bauten¹⁾.

§ 23 Walderschliessung

¹ Walderschliessungen dürfen den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft nicht beeinträchtigen.

² Für ortsfeste Walderschliessungsanlagen, die unter Inanspruchnahme öffentlicher Mittel erstellt werden und die dazu bestimmt sind, mehr als einem Grundstück zu dienen, sind die Rechte und Pflichten in das Grundbuch einzutragen.

³ Soweit der Kanton Walderschliessungsanlagen auf eigene Kosten erstellt, beschafft oder unterhält, können von den nutzniessenden Eigentumsberechtigten Kostenbeiträge erhoben werden. Kommt über die Höhe dieser Beiträge keine Einigung zustande, entscheidet die Direktion des Innern im Rahmen eines Perimeterverfahrens.

§ 24 Kantonsbeiträge für Massnahmen von besonderem öffentlichem Interesse

¹ Der Kanton leistet Beiträge bis zu 70 Prozent an die beitragsberechtigten Kosten für forstliche Massnahmen, die von den Forstbehörden als von besonderem öffentlichem Interesse nach definierten Prioritäten anerkannt oder angeordnet werden: *

- a) * zum Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten vor Naturereignissen, davon ausgenommen ist der forstliche Wasserbau;
- b) * zur minimalen Pflege von Wäldern mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren;

¹⁾ BGS [923.1](#)

- c) zur Anlage und Wiederherstellung von Wäldern mit Schutzfunktion;
- d) zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit entlang öffentlicher Strassen;
- e) zur Verhütung und Behebung von Waldschäden;
- f) * zur Behandlung von Wäldern mit besonderer Naturschutzfunktion;
- g) * zur Behandlung von Wäldern mit besonderer Erholungsfunktion.

² Sind keine Bundesbeiträge erhältlich oder sind die Kosten einer Massnahme nach Abs.1 aus anderen Gründen nicht voll gedeckt, kann der Kantonsbeitrag auf über 70 Prozent der beitragsberechtigten Kosten angehoben werden.

³ Erhebliche Mindererträge oder Mehraufwendungen, die Folge einer mit Abs. 1 verbundenen Nutzungsbeschränkung sind, werden vom Kanton abgegolten. Liegt die Massnahme vorwiegend im Interesse der Einwohnergemeinde, leistet diese die Abgeltung.

§ 25 Kantonsbeiträge für anderweitige Massnahmen

¹ Der Kanton kann im Rahmen des Staatsvoranschlages Beiträge bis zu 50 Prozent an die beitragsberechtigten Kosten leisten für:

- a) befristete waldbauliche Massnahmen wie Pflege, Holznutzung und -bringung, wenn die Gesamtkosten nicht gedeckt sind;
- b) die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut;
- c) die Erstellung oder Beschaffung sowie den Unterhalt von Erschliessungsanlagen;
- d) Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstrukturen;
- e) Selbsthilfemassnahmen der Wald- und der Holzwirtschaft.

² Aus wichtigen Gründen kann der Kantonsbeitrag auf über 50 Prozent der beitragsberechtigten Kosten angehoben werden.

³ Das Amt für Wald und Wild erstellt eine Prioritätenordnung für die Verwendung der gemäss Staatsvoranschlag zur Verfügung stehenden Mittel. *

§ 26 Bemessungsgrundsätze und Ausrichtung der Beiträge

¹ Die Kantonsbeiträge werden nach folgenden Kriterien abgestuft:

- a) Walderhaltungsinteresse und anderweitiges öffentliches Interesse an der Massnahme;
- b) Wirksamkeit und Verhältnismässigkeit der Massnahme;
- c) Schwierigkeiten und Kosten der Massnahme;
- d) Ertragskraft und Bewirtschaftungsverhältnisse im betreffenden Waldgebiet sowie Auswirkungen der Massnahme auf Ertragskraft und Bewirtschaftungsverhältnisse;

- e) Höhe anderweitiger staatlicher Beiträge;
- f) wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beitragsempfängers oder der Beitragsempfängerin.

² Die Direktion des Innern erlässt Bewertungsrichtlinien und kann Pauschalansätze festlegen.

³ Die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die Beitragsbemessung, die Ausrichtung der Beiträge sowie die Folgen von Nichterfüllung, mangelhafter Erfüllung und Zweckentfremdung sind im Übrigen sinngemäss anwendbar.

7. Vollzug

§ 27 Forstorganisation

¹ Der Kanton Zug bildet einen Forstkreis. Die Einteilung in Forstreviere erfolgt im Rahmen der forstlichen Planung unter Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse insbesondere der Korporationsgemeinden und der Verteilung der Waldfläche auf die Einwohnergemeinden.

² Kantonale Forstbehörden sind der Regierungsrat, die Direktion des Innern und das Amt für Wald und Wild. *

³ Die Forstreviere werden von den Revierforstleuten des Kantons sowie denjenigen der Waldeigentumsberechtigten geleitet. In dieser Stellung sind die Revierforstleute ebenfalls Teil der kantonalen Behördenorganisation und üben hoheitliche Befugnisse aus.

§ 28 Zuständigkeiten des Regierungsrates

¹ Der Regierungsrat

- a) * beschliesst den Waldentwicklungsplan;
- a^{bis}) * beschliesst die Perimeter der Wälder mit erhöhter oder besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren;
- b) scheidet Waldreservate aus;
- c) vergibt die Investitionskredite nach Art. 40 des Bundesgesetzes;
- d) * sichert Kantonsbeiträge an bauliche Massnahmen zum Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten vor Naturereignissen zu;¹⁾

¹⁾ Delegation an die Direktion des Innern für Kantonsbeiträge an bauliche Massnahmen zum Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten vor Naturereignissen, sofern der Kantonsbeitrag den Betrag von Fr. 200'000.– nicht übersteigt (§ 4 Abs. 1 Ziff. 4 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS [153.3](#)).

- e) * sichert Kantonsbeiträge an den Neubau oder den wesentlichen Ausbau von Waldstrassen zu;¹⁾
- f) * sichert Kantonsbeiträge an Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstrukturen und an Selbsthilfemassnahmen der Wald- und der Holzwirtschaft zu;²⁾
- g) * ist zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen im Sinne des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991³⁾.

§ 29 Zuständigkeiten der Direktion des Innern

¹ Die Direktion des Innern

- a) nimmt Waldfeststellungen vor, sofern es sich nicht um blosser Waldabgrenzungen handelt;
- b) entscheidet über Rodungsgesuche, sofern nicht der Bund dafür zuständig ist;
- c) entscheidet über Bewilligungsgesuche für forstliche Bauten und Anlagen im Wald;
- d) * entscheidet über Baugesuche für nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen im Wald;
- e) ordnet forstliche Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen an;
- f) beschränkt dauerhaft den Zugang zum Wald und die Ausübung störender Tätigkeiten im Wald;
- g) * erlässt die maximalen Holznutzungsmengen;
- h) entscheidet über Gesuche um Veräusserung oder Teilung von Wald, sofern nicht die Volkswirtschaftsdirektion dafür zuständig ist;
- i) vergibt Forschungsaufträge und sichert Kantonsbeiträge an Forschungsarbeiten zu.

¹⁾ Delegation an die Direktion des Innern für Kantonsbeiträge an den Neubau oder den wesentlichen Ausbau von Waldstrassen, sofern der Kantonsbeitrag den Betrag von Fr. 200'000.– nicht übersteigt (§ 4 Abs. 1 Ziff. 5 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. November 2017, BGS [153.3](#)).

²⁾ Delegation an die Direktion des Innern für Kantonsbeiträge an Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstrukturen und an Selbsthilfemassnahmen der Wald- und der Holzwirtschaft, sofern der Kantonsbeitrag den Betrag von Fr. 200'000.– nicht übersteigt (§ 4 Abs. 1 Ziff. 6 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. November 2017, BGS [153.3](#)).

³⁾ SR [921](#)

§ 30 Aufgaben des Amtes für Wald und Wild *

¹ Das Amt für Wald und Wild überwacht die Entwicklung und sorgt für die Erhaltung aller im Kanton Zug gelegenen Waldungen. Es vollzieht die Waldgesetzgebung und sichert die Kantonsbeiträge zu, soweit die Zuständigkeit nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen ist. *

² Das Amt für Wald und Wild erfüllt insbesondere auch die durch das Bundesrecht den Kantonen übertragenen Aufgaben auf den Gebieten «forstliches Vermehrungsgut», «forstlicher Pflanzenschutz» und «Verwendung umweltgefährdender Stoffe im Wald». *

³ Das Amt für Wald und Wild erstellt ein Pflichtenheft für den Forstdienst. Es kann forsttechnische Weisungen und eine Prioritätenordnung für das Beitragswesen erlassen. *

⁴ Das Amt für Wald und Wild erhebt die Planungsgrundlagen, erarbeitet die waldspezifischen Planinhalte und sorgt für die Erfüllung der Planinhalte. Die Waldeigentumsberechtigten liefern die notwendigen betrieblichen Angaben. *

⁵ Das Amt für Wald und Wild vereinbart mit den Waldeigentumsberechtigten die Inhalte der Waldwirtschaftspläne. *

⁶ Das Amt für Wald und Wild betreut die kantonseigenen Waldungen. Es kann die betriebliche Infrastruktur auf privatrechtlicher Grundlage Dritten zur Verfügung stellen. *

§ 31 Aufgaben der Revierforstleute

¹ Die Revierforstleute vollziehen die Waldgesetzgebung unmittelbar vor Ort. Insbesondere

- a) beraten sie die Waldeigentumsberechtigten bei der Waldpflege, der Waldnutzung, der Organisation und der Durchführung von Waldarbeiten, beim Holzverkauf sowie bei der Durchführung von Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen;
- b) * zeichnen sie die Holzschläge in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wald und Wild an;
- c) * melden sie forstlich relevante Feststellungen an die Waldeigentumsberechtigten sowie an das Amt für Wald und Wild und wirken mit bei der Behebung widerrechtlicher Zustände;
- d) arbeiten sie mit bei der Waldplanung und bei wildkundlichen Erhebungen.

² Revierforstleute können mit der Leitung des Forstbetriebes betraut werden.

§ 32 Enteignungs-, Zutritts- und Zufahrtsrecht

¹ Soweit die Ablösung von Rechten an nachteiligen Nutzungen, andere Massnahmen zur Walderhaltung oder die Erstellung von Bauten und Anlagen zum Schutz vor Naturereignissen es erfordern, kann die Direktion des Innern Grundeigentum und Dienstbarkeiten enteignen. Das Verfahren richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz¹⁾.

² Die Forstbehörden und die von ihnen beigezogenen Hilfspersonen verfügen über das für den Vollzug der Waldgesetzgebung notwendige Zutritts- und Zufahrtsrecht zu allen Grundstücken und Anlagen.

³ Soweit für die Durchführung von behördlich angeordneten Massnahmen notwendig, steht das Zutritts- und Zufahrtsrecht zu fremden Grundstücken und Anlagen auch Dritten zu. Für allfälligen Schaden haftet der Kanton. Er kann auf die Drittperson zurückgreifen, wenn diese ein Verschulden trifft.

§ 33 Strafbestimmung

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes werden gemäss Übertretungsstrafgesetz²⁾ bestraft. Vorbehalten bleibt die ausschliessliche Anwendbarkeit bundesrechtlicher Strafbestimmungen. *

² Die fahrlässige Tatbegehung ist strafbar.

8. Schlussbestimmungen

§ 34 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) § 137 Bst. b des Gesetzes betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911³⁾;
- b) das Forstgesetz für den Kanton Zug vom 16. Januar 1908⁴⁾.

§ 35 Änderung bisherigen Rechts⁵⁾

¹⁾ BGS [721.11](#)

²⁾ BGS [312.1](#)

³⁾ BGS [211.1](#)

⁴⁾ GS 9, 294 (a.BGS III, 611)

⁵⁾ Die Änderung ist im entsprechenden Erlass publiziert und wird hier nicht abgedruckt.

§ 36 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung und der Genehmigung durch den Bund am 1. April 1999 in Kraft.

Vom Bund genehmigt am 8. März 1999 und 21. Dezember 2007.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
17.12.1998	01.04.1999	Erlass	Erstfassung	GS 26, 311
03.10.2000	14.10.2000	§ 28 Abs. 1, d)	geändert	GS 26, 731
03.10.2000	14.10.2000	§ 28 Abs. 1, e)	geändert	GS 26, 731
03.10.2000	14.10.2000	§ 28 Abs. 1, f)	geändert	GS 26, 731
22.12.2005	01.01.2007	§ 33 Abs. 1	geändert	GS 28, 635
05.07.2007	01.01.2008	§ 28 Abs. 1, g)	eingefügt	GS 29, 336
27.09.2007	01.01.2008	§ 7 ^{bis}	eingefügt	GS 29, 635
27.09.2007	01.01.2008	Titel 5.	geändert	GS 29, 635
27.09.2007	01.01.2008	§ 12 Abs. 2	geändert	GS 29, 635
27.09.2007	01.01.2008	§ 12 Abs. 3	aufgehoben	GS 29, 635
27.09.2007	01.01.2008	§ 12 ^{bis}	eingefügt	GS 29, 635
27.09.2007	01.01.2008	§ 13	totalrevidiert	GS 29, 635
27.09.2007	01.01.2008	§ 13 ^{bis}	eingefügt	GS 29, 635
27.09.2007	01.01.2008	§ 14	totalrevidiert	GS 29, 635
27.09.2007	01.01.2008	§ 24 Abs. 1, g)	eingefügt	GS 29, 635
27.09.2007	01.01.2008	§ 28 Abs. 1, a)	geändert	GS 29, 635
27.09.2007	01.01.2008	§ 28 Abs. 1, a ^{bis})	eingefügt	GS 29, 635
27.09.2007	01.01.2008	§ 29 Abs. 1, g)	geändert	GS 29, 635
27.09.2007	01.01.2008	§ 30 Abs. 4	geändert	GS 29, 635
27.09.2007	01.01.2008	§ 30 Abs. 5	eingefügt	GS 29, 635
27.09.2007	01.01.2008	§ 30 Abs. 6	eingefügt	GS 29, 635
30.10.2008	01.01.2009	§ 6 Abs. 1	geändert	GS 30, 39
30.10.2008	01.01.2009	§ 6 Abs. 4	eingefügt	GS 30, 39
30.10.2008	01.01.2009	§ 24 Abs. 1, a)	geändert	GS 30, 39
08.03.2011	01.01.2012	§ 2 Abs. 3	geändert	GS 31, 77
08.03.2011	01.01.2012	§ 7 Abs. 1	geändert	GS 31, 77
08.03.2011	01.01.2012	§ 7 ^{bis} Abs. 1	geändert	GS 31, 77
08.03.2011	01.01.2012	§ 7 ^{bis} Abs. 2	geändert	GS 31, 77
08.03.2011	01.01.2012	§ 11 Abs. 1	geändert	GS 31, 77
08.03.2011	01.01.2012	§ 11 Abs. 3	geändert	GS 31, 77
08.03.2011	01.01.2012	§ 13 ^{bis} Abs. 1	geändert	GS 31, 77
08.03.2011	01.01.2012	§ 13 ^{bis} Abs. 2	geändert	GS 31, 77
08.03.2011	01.01.2012	§ 15 Abs. 3	geändert	GS 31, 77
08.03.2011	01.01.2012	§ 18 Abs. 3	geändert	GS 31, 77
08.03.2011	01.01.2012	§ 20 Abs. 3	geändert	GS 31, 77
08.03.2011	01.01.2012	§ 21 Abs. 1	geändert	GS 31, 77

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
08.03.2011	01.01.2012	§ 25 Abs. 3	geändert	GS 31, 77
08.03.2011	01.01.2012	§ 27 Abs. 2	geändert	GS 31, 77
08.03.2011	01.01.2012	§ 30	Titel geändert	GS 31, 77
08.03.2011	01.01.2012	§ 30 Abs. 1	geändert	GS 31, 77
08.03.2011	01.01.2012	§ 30 Abs. 2	geändert	GS 31, 77
08.03.2011	01.01.2012	§ 30 Abs. 3	geändert	GS 31, 77
08.03.2011	01.01.2012	§ 30 Abs. 4	geändert	GS 31, 77
08.03.2011	01.01.2012	§ 30 Abs. 5	geändert	GS 31, 77
08.03.2011	01.01.2012	§ 30 Abs. 6	geändert	GS 31, 77
08.03.2011	01.01.2012	§ 31 Abs. 1, b)	geändert	GS 31, 77
08.03.2011	01.01.2012	§ 31 Abs. 1, c)	geändert	GS 31, 77
30.06.2011	01.01.2012	§ 6 Abs. 2	geändert	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 29 Abs. 1, d)	geändert	GS 31, 221
23.05.2013	01.10.2013	§ 11a	eingefügt	GS 2013/052
23.05.2013	01.10.2013	§ 33 Abs. 1	geändert	GS 2013/052
04.05.2017	01.08.2017	Ingress	geändert	GS 2017/029
04.05.2017	01.08.2017	§ 20 ^{bis}	eingefügt	GS 2017/029
31.08.2017	01.01.2018	§ 21 Abs. 3	geändert	GS 2017/068
31.08.2017	01.01.2018	§ 24 Abs. 1	geändert	GS 2017/069
31.08.2017	01.01.2018	§ 24 Abs. 1, b)	geändert	GS 2017/069
31.08.2017	01.01.2018	§ 24 Abs. 1, f)	geändert	GS 2017/069
31.08.2017	01.01.2018	§ 24 Abs. 1, g)	geändert	GS 2017/069
31.08.2017	01.01.2018	§ 30 Abs. 3	geändert	GS 2017/069
28.11.2017	01.01.2018	§ 28 Abs. 1, d)	geändert	GS 2017/075
28.11.2017	01.01.2018	§ 28 Abs. 1, e)	geändert	GS 2017/075
28.11.2017	01.01.2018	§ 28 Abs. 1, f)	geändert	GS 2017/075

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erllass	17.12.1998	01.04.1999	Erstfassung	GS 26, 311
Ingress	04.05.2017	01.08.2017	geändert	GS 2017/029
§ 2 Abs. 3	08.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 77
§ 6 Abs. 1	30.10.2008	01.01.2009	geändert	GS 30, 39
§ 6 Abs. 2	30.06.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 221
§ 6 Abs. 4	30.10.2008	01.01.2009	eingefügt	GS 30, 39
§ 7 Abs. 1	08.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 77
§ 7 ^{bis}	27.09.2007	01.01.2008	eingefügt	GS 29, 635
§ 7 ^{bis} Abs. 1	08.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 77
§ 7 ^{bis} Abs. 2	08.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 77
§ 11 Abs. 1	08.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 77
§ 11 Abs. 3	08.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 77
§ 11a	23.05.2013	01.10.2013	eingefügt	GS 2013/052
Titel 5.	27.09.2007	01.01.2008	geändert	GS 29, 635
§ 12 Abs. 2	27.09.2007	01.01.2008	geändert	GS 29, 635
§ 12 Abs. 3	27.09.2007	01.01.2008	aufgehoben	GS 29, 635
§ 12 ^{bis}	27.09.2007	01.01.2008	eingefügt	GS 29, 635
§ 13	27.09.2007	01.01.2008	totalrevidiert	GS 29, 635
§ 13 ^{bis}	27.09.2007	01.01.2008	eingefügt	GS 29, 635
§ 13 ^{bis} Abs. 1	08.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 77
§ 13 ^{bis} Abs. 2	08.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 77
§ 14	27.09.2007	01.01.2008	totalrevidiert	GS 29, 635
§ 15 Abs. 3	08.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 77
§ 18 Abs. 3	08.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 77
§ 20 Abs. 3	08.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 77
§ 20 ^{bis}	04.05.2017	01.08.2017	eingefügt	GS 2017/029
§ 21 Abs. 1	08.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 77
§ 21 Abs. 3	31.08.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017/068
§ 24 Abs. 1	31.08.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017/069
§ 24 Abs. 1, a)	30.10.2008	01.01.2009	geändert	GS 30, 39
§ 24 Abs. 1, b)	31.08.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017/069
§ 24 Abs. 1, f)	31.08.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017/069
§ 24 Abs. 1, g)	27.09.2007	01.01.2008	eingefügt	GS 29, 635
§ 24 Abs. 1, g)	31.08.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017/069
§ 25 Abs. 3	08.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 77
§ 27 Abs. 2	08.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 77

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 28 Abs. 1, a)	27.09.2007	01.01.2008	geändert	GS 29, 635
§ 28 Abs. 1, a ^{bis})	27.09.2007	01.01.2008	eingefügt	GS 29, 635
§ 28 Abs. 1, d)	03.10.2000	14.10.2000	geändert	GS 26, 731
§ 28 Abs. 1, d)	28.11.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017/075
§ 28 Abs. 1, e)	03.10.2000	14.10.2000	geändert	GS 26, 731
§ 28 Abs. 1, e)	28.11.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017/075
§ 28 Abs. 1, f)	03.10.2000	14.10.2000	geändert	GS 26, 731
§ 28 Abs. 1, f)	28.11.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017/075
§ 28 Abs. 1, g)	05.07.2007	01.01.2008	eingefügt	GS 29, 336
§ 29 Abs. 1, d)	30.06.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 221
§ 29 Abs. 1, g)	27.09.2007	01.01.2008	geändert	GS 29, 635
§ 30	08.03.2011	01.01.2012	Titel geändert	GS 31, 77
§ 30 Abs. 1	08.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 77
§ 30 Abs. 2	08.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 77
§ 30 Abs. 3	08.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 77
§ 30 Abs. 3	31.08.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017/069
§ 30 Abs. 4	27.09.2007	01.01.2008	geändert	GS 29, 635
§ 30 Abs. 4	08.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 77
§ 30 Abs. 5	27.09.2007	01.01.2008	eingefügt	GS 29, 635
§ 30 Abs. 5	08.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 77
§ 30 Abs. 6	27.09.2007	01.01.2008	eingefügt	GS 29, 635
§ 30 Abs. 6	08.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 77
§ 31 Abs. 1, b)	08.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 77
§ 31 Abs. 1, c)	08.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 77
§ 33 Abs. 1	22.12.2005	01.01.2007	geändert	GS 28, 635
§ 33 Abs. 1	23.05.2013	01.10.2013	geändert	GS 2013/052